

Weitere Teile der Anlage(n) sind von anderen Unternehmen oder in Eigen- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt worden:

☐ ja

☐ nein

Erklärung:

Ich versichere, dass ich bei der Ausführung der vorgenannten Baumaßnahmen die Anforderungen der Energieeinsparverordnung - EnEV - in der Fassung vom 16. November 2001 (BGBl I 2001 Nr. 59 vom 21. November 2001 S. 3085) erfüllt habe. Hierzu erkläre ich ergänzend folgendes:

1. Wärmeerzeuger

Es handelt sich um(Anzahl) Heizkessel für

- ☐ flüssige/gasförmige Brennstoffe mit CE-Zeichen
☐ Niedertemperatur-Heizkessel *
☐ Brennwertkessel *
☐ Sonstige (z. B. Standardheizkessel)

* zwingend notwendig bei Gebäuden, deren Jahresprimärenergiebedarf nach § 3 Abs. 3 nicht beschränkt ist

Es handelt sich um

- ☐ Wärmepumpe(n)
☐ eine elektrische Speicherheizung

Der/die Wärmeerzeuger (§ 11 Abs. 3) sind

- ☐ einzeln produzierte Heizkessel
☐ Heizkessel, die für den Betrieb mit Brennstoffen ausgelegt sind, deren Eigenschaften von den marktüblichen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen erheblich abweichen,
☐ Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung,
☐ Küchenherde und Geräte, die hauptsächlich zur Beheizung des Raumes, in dem sie eingebaut oder aufgestellt sind, ausgelegt sind, daneben aber auch Warmwasser für die Zentralheizung und für sonstige Gebrauchszwecke liefern,
☐ Geräte mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 6 Kilowatt zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf.

2. Wärmedämmung

2.1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeabgabe gedämmt (§ 12 Abs. 5 / Anhang 5)

☐ insgesamt ☐ teilweise (Begründung)

☐ nicht (Begründung)

2.2 Der/die

- ☐ Speicher (§ 12 Abs. 6)
ist/sind gegen Wärmeabgabe gedämmt

3. Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

3.1 Die Zentralheizung ist mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur

- ☐ Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr
☐ Ein- und Ausschaltung der elektrischen Antriebe
☐ der Außentemperatur oder ☐ einer anderen Führungsgröße (angeben)
und
☐ der Zeit ausgestattet (§ 12 Abs. 1)

} in Abhängigkeit von

3.2 Die heizungstechnische(n) Anlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur ausgestattet (§ 12 Abs. 2)

☐ ja ☐ nein (Begründung:)

3.3 Die Umwälzpumpen der Zentralheizung sind (§ 12 Abs. 3)

- ☐ nach den technischen Regeln dimensioniert
☐ so beschaffen, ☐ so ausgerüstet, ☐ nicht so beschaffen oder ausgerüstet,
das die elektrische Leistungsaufnahme selbsttätig dem Förderbedarf in mindestens drei Stufen angepaßt wird.
☐ Die Heizkreisleistung beträgt weniger als 25 kW
☐ Sicherheitstechnische Belange stehen entgegen.
☐ Der betriebsbedingte Förderbedarf ist konstant.